



Volker Beck

Mitglied des Deutschen Bundestages
Erster Parlamentarischer Geschäftsführer
und menschenrechtspolitischer Sprecher der
Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Volker Beck MdB - Platz der Republik 1 - 11011 Berlin

Stefan Müller MdB

-im Hause-

Bundestagsbüro

Postanschrift:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030) 227-71511
Fax: (030) 227-76880
Email: volker.beck@bundestag.de
Hausanschrift:
Dorotheenstraße 101
Jakob-Kaiser-Haus 5
10117 Berlin

Regionalbüro

Ebertplatz 23
50668 Köln
Tel: (0221) 7201455
Fax: (0221) 37996738

Internetadressen

www.volkerbeck.de
www.twitter.com/Volker_Beck

Berlin, 16.08.2012

mg

Sehr geehrter Herr Müller,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen gegenüber meine Besorgnis darüber zum Ausdruck bringen, dass führende Vertreterinnen und Vertreter der CSU den Anschein erwecken, sie würden das Bundesverfassungsgericht gering schätzen oder gar ignorieren. Als Demokrat und Verfechter des Rechtsstaates irritiert mich dies und ich bitte Sie um Aufklärung.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Ungleichbehandlung lesbischer und schwuler Paare gegenüber Ehen wiederholt als Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes beanstandet. Just zum elften Jubiläum des Inkrafttretens des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August düpierte das Gericht zum dritten Mal und schon nach einer Woche zum vierten Mal die von Ihnen getragene Regierung, in dem es Sie bei der Gleichstellung von Homosexuellen zum Einlenken zwingt. Nun läuft in der Koalition eine kontroverse Diskussion über den gesetzgeberischen Umgang der drei Parteien mit gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Sie selbst schlossen eine Reform des Lebenspartnerschaftsgesetzes gar aus: „Ehe und Familien genießen durch das Grundgesetz besonderen Schutz. Sie sind im Kern mehr als es eine Lebenspartnerschaft je sein kann. Deshalb sollte an der Privilegierung nicht gerüttelt werden“. (Rheinische Post, 9.8.2012)

Der Bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer wird von der Tageszeitung „Die Welt“ wie folgt zitiert: „Wir haben großen Respekt vor gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, in denen die Partner auch füreinander eintreten. Aber Ehe und Familie sollten privilegiert bleiben. Daran sollten wir nicht rütteln“. Und weiter: "Wir sollten das Urteil des Bundesverfassungsgerichts abwarten und das Ehegattensplitting nicht überstürzt korrigieren".

Die CSU-Landesgruppenchefin im Bundestag Gerda Hasselfeldt erklärte dazu, sie sei "äußerst skeptisch" mit Blick auf die Gleichstellung. "Die Ehe zwischen Mann und Frau steht unter besonderem Schutz, weil sie grundsätzlich auf die Weitergabe von Leben ausgerichtet ist - in homosexuellen Beziehungen ist dies nicht der Fall". (Handelsblatt , 7.8.2012)

Diesen Äußerungen ist gemein, dass Sie und ihre Kolleginnen bzw. Kollegen die Urteile des Bundesverfassungsgerichts offenbar gar nicht gelesen oder sie bewusst völlig missverstanden haben. Und dies obwohl die Karlsruher Richter seit Jahren ihre Argumentation wortwörtlich wiederholen. Deshalb erlauben Sie mir bitte, Sie auf ein paar zentrale Aussagen des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen und Ihnen in der Anlage die einschlägigen Urteile des Bundesverfassungsgerichtes zu schicken, die Ihnen eine nüchterne und ideologiefreie Betrachtung des Grundgesetzes und insbesondere des Art. 6 Abs. 1 ermöglichen sollten:

Das Bundesverfassungsgericht legt einen hohen Maßstab an Rechtfertigungsgründe an, die eine Differenzierung aufgrund der sexuellen Identität erlauben. In Bezug auf eine Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft verwirft das Gericht explizit in ständiger Rechtsprechung zwei Argumente als Rechtfertigungsgründe für eine zulässige Differenzierung: den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie und das angebliche Ausgerichtetsein der Ehe auf Kinder oder Fortpflanzung. Das Gericht weist auf die identischen Grundstrukturen von Ehe und Lebenspartnerschaft hin und stellt lapidar fest: "Auch die „behüteten“ Verhältnisse in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können das Aufwachsen von Kindern fördern." (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 76)

Zunächst die ständige Rechtsprechung zum Art. 3 Abs. 1:

„Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentliches Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Verboten ist daher auch ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird.“ (BVerfGE 126, 400, 418)

„Eine Norm verletzt danach dann den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn durch sie eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten verschieden behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 56)

„Die Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen sind umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denen des Art. 3 Abs. 3 GG vergleichbar sind, zur Diskriminierung einer Minderheit führt. Das ist bei der sexuellen

Orientierung der Fall.“ (BVerfGE 124, 199, 220)Die Karlsruher Richter beachten in einer Randbemerkung sogar die Widersprüchlichkeit der Koalition bezogen auf die Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Identität:

„Zuletzt wurde die Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität jedoch von der Bundestagsmehrheit mit dem Argument abgelehnt, eine Erweiterung sei nicht erforderlich, weil der Schutz vor Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität durch Art. 3 Abs. 1 GG sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mittlerweile mit dem Schutz nach Art. 3 Abs. 3 GG decke und eine Erweiterung des Art. 3 Abs. 3 GG daher (überflüssige) „Symbolpolitik“ darstelle.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 59)

Zur Bedeutung des Gleichheitssatzes im Bereich des Steuerrechts sagt das Gericht das Folgende:

„Die Steuerpflichtigen müssen dem Grundsatz nach durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleichmäßig belastet werden. Die mit der Wahl des Steuergegenstandes einmal getroffene Belastungsentscheidung hat der Gesetzgeber unter dem Gebot möglichst gleichmäßiger Belastung aller Steuerpflichtigen bei der Ausgestaltung des steuerrechtlichen Ausgangstatbestands folgerichtig umzusetzen. Ausnahmen von einer folgerichtigen Umsetzung bedürfen eines besonderen sachlichen Grundes.“ (BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012 - 1 BvL 16/11, Rn. 41)

Ein besonderer sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft liegt für das Bundesverfassungsgericht eben gerade nicht im Schutzgebot der Ehe und Familie:

„Die Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG bildet einen sachlichen Differenzierungsgrund, der in erster Linie zur Rechtfertigung einer Besserstellung der Ehe gegenüber anderen, *durch ein geringeres Maß an wechselseitiger Pflichtbindung geprägten* Lebensgemeinschaften geeignet ist.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 66; Hervorhebung – V.B.)

„Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zwecken vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung indes nicht. In solchen Fällen bedarf es jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung dieser anderen Lebensformen rechtfertigt. Der besondere Schutz, unter den Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe als besondere Verantwortungsbeziehung stellt, rechtfertigt Besserstellungen der Ehe im Verhältnis zu ungebundenen Partnerbeziehungen, nicht aber ohne weiteres auch im Verhältnis zu einer rechtlich geordneten Lebensgemeinschaft, die sich von der Ehe durch die Gleichgeschlechtlichkeit der Partner unterscheidet, wegen dieses Unterschiedes mit der Ehe nicht konkurriert und dem Institut der Ehe

daher auch nicht abträglich sein kann, sondern es gerade auch Personen, die wegen ihres gleichen Geschlechts eine Ehe nicht eingehen können, ermöglichen soll, eine im Wesentlichen gleichartige institutionell stabilisierte Verantwortungsbeziehung einzugehen.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 67)

Daran, dass die Institute der Eingetragenen Lebenspartnerschaft und der Ehe nicht nur vergleichbar, sondern in ihren Grundstrukturen von Anfang an faktisch identisch sind, haben die Richter keine Zweifel:

„In den Grundstrukturen der familienrechtlichen Institute der Ehe und der Lebenspartnerschaft bestehen bereits seit Einführung der Lebenspartnerschaft im Jahr 2001 nur wenige Unterschiede. Insbesondere sind der Grad der rechtlichen Bindung und die gegenseitigen Einstandspflichten bereits seit dem Lebenspartnerschaftsgesetz des Jahres 2001 in Ehe und Lebenspartnerschaft weitgehend angeglichen. So sind die Lebenspartner gemäß § 2 LPartG einander zu Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet und tragen füreinander Verantwortung. Die Begründung und Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie die persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsbeziehungen und Unterhaltspflichten der Lebenspartner sind bereits seit 2001 in naher Anlehnung an die Ehe geregelt.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 69)

Und was „Weitergabe von Leben“, „Fortpflanzung“ bzw. „Erhalt der Generationsfolge“ oder einfach das Vorhandensein von Kindern betrifft, ist die Sache ebenfalls ganz klar:

„Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet. Ebenso wenig kann unterstellt werden, dass in Ehen eine Rollenverteilung besteht, bei der einer der beiden Ehegatten deutlich weniger berufsorientiert wäre. (...) Umgekehrt ist in eingetragenen Lebenspartnerschaften eine Rollenverteilung dergestalt, dass der eine Teil eher auf den Beruf und der andere eher auf den häuslichen Bereich einschließlich der Kinderbetreuung ausgerichtet ist, ebenfalls nicht auszuschließen. In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen.“ (BVerfGE 124, 199, 230 f.)

„Eine etwaige, aus den Gesetzgebungsmaterialien nicht erkennbare familienpolitische Intention des Gesetzgebers, mit Hilfe des Familienzuschlags der Stufe 1 einen Anreiz zur Eingehung von Ehen zu bilden, um damit die Zahl der in den „behüteten“ Verhältnissen einer Ehe aufwachsenden Kinder zu erhöhen, vermag die Ungleichbehandlung ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Auch die „behüteten“ Verhältnisse in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können das Aufwachsen von Kindern fördern.“ (BVerfG, Beschluss vom 19.06.2012 - 2 BvR 1397/09, Rn. 76)

Es ist schwer vorstellbar, wie das Bundesverfassungsgericht noch deutlicher sein könnte, um klarzustellen:

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft haben die gleiche familiäre und gesellschaftliche Funktion.

Ein etwaiges Vorhandensein von Kindern spielt bei den ehebezogenen Privilegien keine Rolle.

Die Ungleichbehandlung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern gegenüber Ehegatten ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

Dies gilt seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001.

Die CSU reklamierte einmal in ganz besonderer Weise für sich, für Recht und Gesetz zu stehen. Für eine Partei, die auf dem Fundament des Grundgesetzes steht, ist es eigentlich nicht denkbar, dass sie aus wahlpolitischen Erwägungen vorsätzlich einen verfassungswidrigen Zustand aufrecht erhält. Nach dem oben gesagten wissen Sie nun, dass die steuerrechtliche Diskriminierung der Lebenspartnerschaft verfassungsrechtlich nicht zu halten ist!

Deshalb reiche ich Ihnen heute, 20 Jahre nach der „Aktion Standesamt“, die auch 20 Jahre Ringen um Recht und Respekt für gleichgeschlechtliche Paare waren, mit dem Angebot die Hand: Lassen Sie uns die verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Ehe und Lebenspartnerschaft endlich gemeinsam beseitigen! Das Jahressteuergesetz 2013 ist eine gute Gelegenheit um einen verfassungskonformen Zustand im Steuerrecht herzustellen!

In Erwartung Ihrer Antwort wünsche ich Ihnen allen Erfolg bei der Beförderung dieses gemeinsamen menschenrechtlichen Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Beck

Anlage:

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, aus denen die zitierten Leitsätze stammen